

---

# **Abfallgebühren-Reglement der Gemeinde Dänikon**

**vom 6. Oktober 2014**

---

# Inhaltsverzeichnis

## A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Grundlage.....	Seite	3
Art. 2	Mehrwertsteuer .....	Seite	3

## B. Abfallgebühren

Art. 3	Verursachergebühren .....	Seite	4
Art. 4	Grundgebühren .....	Seite	4
Art. 5	Gratisabfahren .....	Seite	5
Art. 6	Häckseldienst .....	Seite	5

## C. Gebühren Entsorgungsanlage Höglerbach

Art. 7	Kostenpflichtige Entsorgung .....	Seite	6
Art. 8	Nutzung der Entsorgungsanlage durch Nichteinwohner.....	Seite	6

## D. Zahlungsmodalitäten

Art. 9	Geringfügige Rechnungsbeträge.....	Seite	7
Art. 10	Fälligkeit.....	Seite	7
Art. 11	Mahngebühren .....	Seite	7
Art. 12	Schuldner .....	Seite	7

## E. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 13	Schlussbestimmungen .....	Seite	8
Art. 14	Rekursrecht .....	Seite	8
Art. 15	Inkrafttreten .....	Seite	8
Art. 16	Aufhebung des bisherigen Abfallgebühren-Reglements .....	Seite	8
Art. 17	Übergangsbestimmungen.....	Seite	8

# **A. Allgemeine Bestimmungen**

---

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

<b>Art. 1</b>	<b>Grundlagen</b>
---------------	-------------------

<sup>1</sup> Gestützt auf Art. 5 und 16 der Verordnung über die Kehrichtabfuhr, die Kehrichtbewirtschaftung und die Ablagerung von Abfallstoffen der Gemeinde Dänikon vom 5. Oktober 1995 erlässt der Gemeinderat ein Abfallgebühren-Reglement.

<sup>2</sup> Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen dieser Ausführungsbestimmungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, selbstverständlich für beide Geschlechter.

<b>Art. 2</b>	<b>Mehrwertsteuer</b>
---------------	-----------------------

<sup>1</sup> Der Bereich der Abfallentsorgung der Gemeinde Dänikon ist mehrwertsteuerpflichtig.

<sup>2</sup> Sämtliche in diesem Reglement aufgeführten Gebühren sind mehrwertsteuerpflichtig. Die Mehrwertsteuer ist in diesen Gebühren nicht enthalten, soweit nichts anderes vermerkt ist.

## B. Abfallgebühren

### B. Abfallgebühren

#### Art. 3 Verursachergebühren

<sup>1</sup> Die Gültigkeit der Einheitsmarke ist in Art. 16 des Ausführungsreglements zur Abfallverordnung beschrieben. Art. 17 des Ausführungsreglements zur Abfallverordnung regelt die Benützung der Containerplomben.

<sup>2</sup> Der Preis eines Bogens mit 10 Einheitsmarken beträgt:

Gebühren	CHF 11.81
Herstellung und Vertrieb	CHF 3.00
	CHF 14.81
8% MwSt.	CHF 1.19
Verkaufspreis	CHF 16.00

<sup>3</sup> Der Preis einer Containerplombe beträgt:

Gebühren	CHF 23.93
Herstellung und Vertrieb	CHF 2.00
	CHF 25.93
8% MwSt.	CHF 2.07
Verkaufspreis	CHF 28.00

#### Art. 4 Grundgebühren

<sup>1</sup> Die Grundgebühren gemäss Art. 17 Abs. 2 Abfallverordnung betragen:

Einfamilienhäuser	CHF 189.00
Gewerbebetriebe	CHF 189.00
Wohnungen	CHF 161.00

<sup>2</sup> Die erwähnten Grundgebühren verstehen sich exkl. MwSt.

## **B. Abfallgebühren**

### **Art. 5 Gratisabfahren**

<sup>1</sup> Für die Entsorgung der nachstehenden Abfallarten wird keine separate Gebühr erhoben:

- Kompostierbare Abfälle
- Metall
- Glas
- Papier und Karton

### **Art. 6 Häckseldienst**

<sup>1</sup> Für den Häckseldienst werden folgende Gebühren erhoben:

bis 15 Minuten	CHF	20.00
jede weiter 1/4 Stunde	CHF	20.00

<sup>2</sup> Die erwähnten Gebühren für den Häckseldienst verstehen sich inkl. 8% MwSt.

## C. Gebühren Entsorgungsanlage Höglerbach

### C. Gebühren Entsorgungsanlage Höglerbach

#### Art. 7 Kostenpflichtige Entsorgung

<sup>1</sup> Die Gebühren für die kostenpflichtige Entsorgung im betreuten Bereich der Entsorgungsanlage Höglerbach werden wie folgt festgelegt:

<sup>2</sup> Der Tarif für die Entsorgung von Altholz beträgt:

pro angebrochene 10 kg	CHF 1.85
8% MwSt.	CHF 0.15
Verkaufspreis	CHF 2.00

<sup>3</sup> Der Tarif für die Entsorgung von Grubengut beträgt:

pro angebrochene 10 kg	CHF 1.85
8% MwSt.	CHF 0.15
Verkaufspreis	CHF 2.00

<sup>4</sup> Der Tarif für entgegengenommenes Sperrgut beträgt:

pro angebrochene 5 kg	CHF 1.85
8% MwSt.	CHF 0.15
Verkaufspreis	CHF 2.00

#### Art. 8 Nutzung der Entsorgungsanlage durch Nichteinwohner

<sup>1</sup> Die Grundgebühr für nicht in Dänikon wohnhafte Personen für das Nutzen der Entsorgungsanlage Höglerbach beträgt:

Grundgebühr	CHF 9.26
8% MwSt.	CHF 0.74
Grundgebühr inkl. 8% MwSt.	CHF 10.00

## **D. Zahlungsmodalitäten**

### **D. Zahlungsmodalitäten**

<b>Art. 9</b>	<b>Geringfügige Rechnungsbeträge</b>
---------------	--------------------------------------

<sup>1</sup> Geringfügige Rechnungsbeträge werden nicht in Rechnung gestellt.

Der Grenzwert für geringfügige Rechnungsbeträge wird festgelegt auf ..... CHF 10.-

<b>Art. 10</b>	<b>Fälligkeit</b>
----------------	-------------------

<sup>1</sup> Alle Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Ab dem Datum der 1. Mahnung wird ein Verzugszins von 5% in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Aus verwaltungsökonomischen Gründen werden separate Rechnungen für Verzugszinsen erst ab einem Betrag von CHF 50.- von der Gemeindeverwaltung in Rechnungen gestellt.

<b>Art. 11</b>	<b>Mahngebühren</b>
----------------	---------------------

<sup>1</sup> Für alle Rechnungen, die nach der 1. Mahnung noch nicht bezahlt werden, wird für den Versand der 2. Mahnung eine Mahngebühr von CHF 50.- verrechnet.

<b>Art. 12</b>	<b>Schuldner</b>
----------------	------------------

<sup>1</sup> Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

## **E. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **E. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 13 Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup> Änderungen dieses Abfallgebühren-Reglements werden durch den Gemeinderat erlassen.

#### **Art. 14 Rekursrecht**

<sup>1</sup> Gegen Beschlüsse und Verfügungen aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, Postfach 273, 8157 Dielsdorf, schriftlich Rekurs erhoben werden.

#### **Art. 15 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Abfallgebühren-Reglement tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

#### **Art. 16 Aufhebung des bisherigen Abfallgebühren-Reglements**

<sup>1</sup> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abfallgebühren-Reglements wird das Abfallgebühren-Reglement vom 3. Oktober 2011 mit den seitherigen Änderungen und allen Beschlüssen, die im Widerspruch zu diesem Reglement stehen, aufgehoben.

#### **Art. 17 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Die vor dem 1. Januar 2015 zu erhebenden Gebühren werden nach dem alten Abfallgebühren-Reglement vom 3. Oktober 2011 verrechnet.

8114 Dänikon, 6. Oktober 2014

#### **GEMEINDERAT DÄNIKON**

Der Präsident:                      Der Schreiber:

Daniel Zumbach                      Lukas Kalberer

#### **Publikation im Amtsblatt und Furttaler:**

10. Oktober 2014                      Gemeinderatsbeschluss und Reglement